

§ 18 BauPrüfVO i.V.m. § 12 Abs. 2 BauO NRW 2018:**Eintragung einer Baulast zur Verwendung gemeinsamer Bauteile**

Die Baulast "Verwendung gemeinsamer Bauteile" sichert, dass gemeinsame tragende Wände zwischen zwei aneinanderstoßenden Gebäuden auch nach dem Abriss eines der Gebäude bestehen bleiben. Dies ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die im Baulastenverzeichnis eingetragen wird und sicherstellt, dass die Standsicherheit bei der aneinandergrenzenden Gebäude gewährleistet bleibt.

Fragen

1. Wird hier die Vorlage eines amtlichen Lageplans gefordert?
2. Wie verfahren die anderen Bauaufsichtsbehörden mit der Eintragung der Baulast für gemeinsame Bauteile?

Ergebnis

1. Da es sich um eine Baulast nach § 18 BauPrüfVO handelt, die sich flächenmäßig auf Teile von Grundstücken bezieht, ist hier gem. § 3 Abs. 3 BauPrüfVO ein amtlicher Lageplan eines ÖBVI erforderlich.
2. Bis auf zwei Bauaufsichtsbehörden verlangen alle Anwesenden einen amtlichen Lageplan eines ÖBVI.